

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2022

94. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

| | | | | | |
|----------------------------------|---|----|------------------------------------|--|----|
| Nr. 64 | Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 | 35 | Nr. 71 | Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung..... | 41 |
| Der Erzbischof von Berlin | | | Erzbischöfliches Ordinariat | | |
| Nr. 65 | Wahlen zum Pfarreirat und zu den Gemeinderäten sowie zum Kirchenvorstand | 36 | Nr. 72 | Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin – Brief des Generalvikars an die Eltern und Erziehungsberechtigten | 42 |
| Nr. 66 | Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof | 36 | Nr. 73 | Vertreterversammlung 2022..... | 43 |
| Nr. 67 | Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR – Arbeitszeitregelung | 36 | Nr. 74 | Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden | 43 |
| Nr. 68 | Änderung der Anlage 21a zu den AVR – Corona-Sonderzahlung | 37 | Nr. 75 | Stellenausschreibungen..... | 43 |
| Nr. 69 | Inkraftsetzung der Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes | 37 | Nr. 76 | Personalia | 48 |
| Nr. 70 | Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission | 40 | Nr. 77 | Todesfälle | 48 |
| | | | Anlage | Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof in Berlin | |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 64 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„Leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„Leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht.

Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch.

Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet

und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 65 Wahlen zum Pfarreirat und zu den Gemeinderäten sowie zum Kirchenvorstand

Für folgende Pfarreien setze ich hiermit Wahlen zum Pfarreirat und zu den Gemeinderäten sowie zum Kirchenvorstand für den 12. und 13. November 2022 an:

1. **St. Franziskus Reinickendorf Nord**
mit Sitz in 13467 Berlin, Hermsdorfer Damm 195-197
2. **St. Elisabeth Berlin**
mit Sitz in 10551 Berlin, Oldenburger Straße 46
3. **St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald**
mit Sitz in 17489 Greifswald, Bahnhofstraße 15
4. **Heilige Drei Könige Nord-Neukölln**
mit Sitz in 12953 Berlin, Briesestraße 17

Weiterhin setze ich für diesen Zeitpunkt Wahlen zum Pfarreirat und den Gemeinderäten für die Pfarreien an, die zum 01.01.2023 errichtet werden.

Berlin, den 05.04.2022
B 00528/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 66 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den von der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 1. Mai 2022 in Kraft. Der gesamte Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 67 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR – Arbeitszeitregelung

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 25.01.2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, soweit sie zu den [Erz-] Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehören) der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

2. § 2 der Anlage 31 wird wie folgt neu gefasst:

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Gebiete durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche, ab dem 1. Juli 2025 38,5 Stunden in der Woche.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

3. In § 2 Absatz 1 der Anlage 32 wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,

Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 33 wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

5. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums in Kraft gesetzt.

Berlin, den 04.04.2022
B 00510/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 68 Änderung der Anlage 21a zu den AVR – Corona-Sonderzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Berlin, den 04.04.2022
B 00511/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 69 Inkraftsetzung der Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:
 „§ 10 Geschäftsstellen
 (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
 (2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.
 (3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“
5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:
 „(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“
6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:
 „(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“
7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:
 „³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“
8. § 23 erhält folgende neue Fassung:
 „§ 23 Budget
 (1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.
 (2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.
 (3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.
 (4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.
 (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“
9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:
 „¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“
10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:
 „²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“
11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.
12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:
 „¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:
 „¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“
14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:
 „²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.
15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:
 „²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“
1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:
 „§ 12 Arbeitsweise
- (1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 - (2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.
 - (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
 - (4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.
 - (5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
 - (6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
 - (7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“
2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 24 Schlussbestimmungen
Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Berlin, den 04.04.2022
B 00514/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 70 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

- (1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 - (2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
 - (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
 - (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- d. Inkrafttreten
Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:
„Anmerkung:
Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“
- b. Inkrafttreten
Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Berlin, den 04.04.2022
B 00515/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 71 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstatttrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
- a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
- b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
 „(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
 (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 31.03.2022
 B 00505/2022

+ Dr. Heiner Koch
 Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 72 Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin – Brief des Generalvikars an die Eltern und Erziehungsberechtigten

Im Zuge der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs und der Umsetzung der Empfehlungen der Gutachten-

kommission wendet sich Generalvikar P. Manfred Kolliq SSCC an die Eltern und Erziehungsberechtigten im Erzbistum.

Die dort beschriebenen Standards wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Präventionsarbeit im Erzbistum Berlin erstellt.

Der Brief ist allen Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder an Aktivitäten in der Pfarrei und in kirchlichen Einrichtungen teilnehmen, zur Verfügung zu stellen. Er ist auf der Internetseite des Erzbistums abrufbar (praevention.erzbistumberlin.de). Gedruckte Versionen können im Erzbischöflichen Ordinariat bestellt werden.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 73 Vertreterversammlung 2022

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am **Samstag, dem 11. Juni 2022**, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Saal von **St. Elisabeth, Kolonnenstraße 38 in 10829 Berlin-Schöneberg**, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 74 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden vom 21.03.2022 über das Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel Nr. A 24537 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 38 mm und zeigt stilisiert von links nach rechts die Kirchtürme der in der neuen Kirchengemeinde aufgegangenen Pfarreien Vom Guten Hirten, Mater Dolorosa und St. Alfons, wobei ein als „M“ stilisierter Weg zu einem vor dem Erstgenannten stehenden Kreuz führt, der die drei Kirchtürme verbindet.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei • St. Maria – Berliner Süden 1“.

Berlin, 26.04.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 75 Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023 einen Pfarrer für die neu zu gründende Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Steglitz-Lankwitz-Dahlem hervor, in dem derzeit die Pfarreien Maria Rosenkranzkönigin, Berlin-Steglitz und St. Benedikt, Berlin-Lankwitz mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 12.800 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastorkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastorkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/05** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Allerheiligen Potsdamer Land**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen –
Potsdamer Land**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Potsdam Mittelmark hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Peter und Paul, Potsdam; St. Antonius, Potsdam-Babelsberg und St. Cäcilia, Michendorf mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 11.200 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/06** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Christi Auferstehung –
rund um den Funkturm**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung –
rund um den Funkturm**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Charlottenburg-Wilmersdorf hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Canisius, Heilig Geist und St. Karl Borromäus, mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 12.700 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/07** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie –
Spandau-Havelland**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Spandau Nord hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Joseph, Berlin-Siemensstadt; Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau und St. Konrad von Parzham, Falkensee mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 15.500 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivations schreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/08** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Märtyrer von Berlin in Charlottenburg**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Charlottenburg errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Charlottenburg hervor, in dem derzeit die Pfarreien Herz Jesu und St. Kamillus mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 11.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivations schreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/09** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei St. Jakobus, Märkisch-Oder-Spree**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus –
Märkisch-Oder-Spree**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Märkisch-Oder-Spree errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Rüdersdorf-Petershagen-Erkner-Hoppegarten hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Hubertus, Petershagen; St. Georg, Hoppegarten; Heilige Familie, Rüdersdorf; St. Bonifatius, Erkner und die ehemalige Kuratie Alt-Buchhorst mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 4.700 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoral-konzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoral-konzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsl-eitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/10** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara –
Reinickendorf-Süd**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Reinickendorf-Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Bernhard, Berlin-Tegel/Süd; Herz Jesu, Berlin-Tegel; St. Marien, Berlin-Reinickendorf und St. Rita, Berlin-Reinickendorf mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 15.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoral-konzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoral-konzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsl-eitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/11** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer –
Spandau-Südwest**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Spandau – Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Markus, Berlin-Spandau; St. Wilhelm, Berlin-Wilhelmstadt und Mariä Himmelfahrt, Berlin-Kladow mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 14.600 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivations schreiben) richten Sie bitte bis zum 10. Mai 2022 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 2022/S/12 per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die Kath. Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. August 2022
einen Pfarrer für die Kath. Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Die Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost wurde am 1. Januar 2021 gegründet. Sie umfasst die Gemeinden Ss. Corpus Christi, Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg, Berlin-Pankow, St. Josef, Berlin-Weißensee (Pfarrkirche, Ort des Verwaltungsbüros, Dienstsitz des Pfarrers), Heilig Kreuz, Berlin-Hohenschönhausen und als Muttersprachliche Gemeinden die portugiesisch sprechende Gemeinde in Mater Dolorosa (Katharinenstift in der Greifswalder Straße) und einen Teil der vietnamesisch sprechenden Gemeinde (in Ss. Corpus Christi).

Auf dem Gebiet der Pfarrei, in dem ca. 22 000 Katholikinnen und Katholiken wohnen, finden sich über 60 Orte kirchlichen Lebens, darunter 5 Kindertagesstätten, die kath. Theresianschule und 2 Krankenhäuser.

Die Ausdehnung, Komplexität und Diversität des Gebiets mit seinen vielfältigen pastoralen Herausforderungen verlangt nach einer Leitung, die (im operativen Sinn) Verantwortung auf mehrere ehren- und hauptamtliche Akteure verteilen bzw. delegieren kann.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Theresa von Avila und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslitung zusammen und entwickeln das bestehende Pastoralkonzept mit den Gremien weiter.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

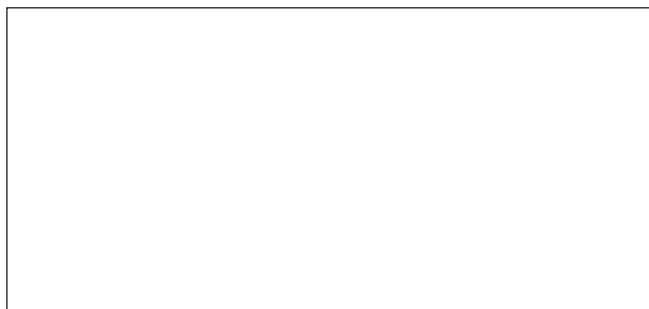
- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ und entscheidungsfreudig.
- Sie favorisieren einen kollegialen Führungsstil und sind in der Lage Verantwortung zu delegieren.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020,

Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/03** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de



Nr. 76 Personalia

Die Rubrik 76 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 77 Todesfälle

Die Rubrik 77 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>